

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Februar 1992



559. Amtlicher Quartierplan

Am 30. Januar 1992 ersuchte der Gemeinderat Boppelsen um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hofwisen.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. Juli 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 21. Januar 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Stapfenstrasse, im Osten durch die Hofwiesenstrasse, im Süden durch die Otelfingerstrasse S-1 und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Boppelsen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzenden Strassen, die Quartierstrasse Nord mit Kehrplatz sowie die Quartierstrasse Ost mit Fusswegverlängerung zur Quartierstrasse Nord.

Die an der Quartierstrasse Nord und Ost auf 17,20 m und am Fussweg entlang dem Holligenbach zwischen 9 und 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und des Weges. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse Nord 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Boppelsen vom 27. Juni 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Hofwisen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Boppelsen, 8113 Boppelsen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Februar 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi

Gde. Boppelsen

